

Amtliche Abkürzung:	RettSan-APVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	22.02.2012	Fundstelle:	GVOBl. 2012 289
Gültig ab:	01.07.2012	Gliederungs-Nr:	2120-8-4
Gültig bis:	29.06.2022		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung
von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern
(RettSan-APVO)
Vom 22. Februar 2012**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 30.06.2017 bis 29.06.2022

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 6 und 23 geändert (LVO v. 06.06.2017, GVOBl. S. 399)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Ausbildungsziel
§ 2	Dauer, Form und Inhalte der Ausbildung
§ 3	Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen
§ 4	Ausbildungszeit
§ 5	Anerkennung von Ausbildungsabschnitten
§ 6	Zulassung zur Ausbildung
§ 7	Ausbildungsdokumentation
§ 8	Staatliche Abschlussprüfung
§ 9	Prüfungsausschuss
§ 10	Zulassung zur Abschlussprüfung
§ 11	Durchführung der Abschlussprüfung
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 13	Rücktritt von der Abschlussprüfung
§ 14	Versäumnisfolgen
§ 15	Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche bei der Abschlussprüfung
§ 16	Wiederholen der Abschlussprüfung
§ 17	Zeugnis
§ 18	Prüfungsunterlagen
§ 19	Gleichwertige Ausbildungen
§ 20	Zuständigkeit
§ 21	Übergangs- und Überleitungsvorschriften
§ 22	Anlagen
§ 23	Inkrafttreten
Anlagenübersicht:	
Anlage 1	(zu § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2): Grundlagen der Ausbildung; Ausbildungsziele und Handlungskompetenzen sowie Richtwerte und Leistungsnachweise der theoretischen Ausbildung
Anlage 2	(zu § 2 Nr. 2):

Anlage 3	Klinikpraktikum (zu § 2 Nr. 3):
Anlage 4	Rettungswachenpraktikum (zu § 2 Nr. 4):
Anlage 5	Abschlusslehrgang (zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2):
Anlage 6	Ärztliche Bescheinigung (zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3):
Anlage 7	Erklärung (zu § 7 Abs. 1 Satz 1):
Anlage 8	Ausbildungsnachweisheft (zu § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2):
Anlage 9	Erklärung zur Abschlussprüfung (zu § 17 Abs. 1):
	Zeugnis über die staatliche Abschlussprüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

§ 1 Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern. In der Ausbildung sollen theoretisches Wissen und praktische Fähigkeiten zum Erwerb von Handlungskompetenzen vermittelt werden, die zu einer selbständigen Patientenbetreuung im Krankentransport sowie der Fahrer- und Helferefunktion in der Notfallrettung befähigen.

(2) Die erfolgreiche Ausbildung schließt mit der Qualifikation „Rettungssanitäterin“ oder „Rettungssanitäter“ ab.

§ 2 Dauer, Form und Inhalte der Ausbildung

Die Ausbildung umfasst mindestens 520 Unterrichtseinheiten, schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Theoretische Ausbildung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten an einer Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter nach der Anlage 1 . Pro Tag sollen höchstens zehn Unterrichtseinheiten anerkannt werden.
2. Klinikpraktikum von mindestens 160 Praktikumsstunden mit je 60 Minuten an einer Ausbildungseinrichtung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Klinikpraktikum nach der Anlage 2 . Ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ruhephase dürfen höchstens zwölf Praktikumsstunden in Folge anerkannt werden.
3. Rettungswachenpraktikum von mindestens 160 Praktikumsstunden mit je 60 Minuten an einer Ausbildungseinrichtung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Rettungswachenpraktikum nach der Anlage 3 . Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einsätzen in der Notfallrettung und Einsätzen im Krankentransport zu achten. Ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ruhephase dürfen höchstens zwölf Praktikumsstunden in Folge anerkannt werden.
4. Abschlusslehrgang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten mit je 60 Minuten an einer Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter nach der Anlage 4 . Die Abschlussprüfung ist Bestandteil des Abschlusslehrgangs.

§ 3 Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen

(1) Eine Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (Ausbildungsstätte) bedarf der staatlichen Anerkennung. Die Anerkennung ist auf Antrag von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn die personellen, baulichen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung unter Berücksichtigung der spezifischen Belange der Ausbildung im Rettungsdienst erfüllt sind. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die fachliche Leitung der Ausbildungsstätte einer für die Lehrtätigkeit aus- und weitergebildeten Person obliegt,
2. die erforderlichen und geeigneten Lehrkräfte zur Verfügung stehen,
3. die für die Erreichung des Ausbildungsziels geeigneten Räume und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Staatlich anerkannte Schulen für Rettungsassistenten nach § 4 Satz 2 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686), gelten als staatlich anerkannt im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildungsstätten haben sicherzustellen, dass die Ausbildung entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt werden kann und tragen die Verantwortung für die Organisation und Koordination der theoretischen und praktischen Ausbildung.

(2) Das Klinikpraktikum ist abzuleisten in

1. einer Klinik der Grund- bis Maximalversorgung (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin) oder
2. einem Ärztehaus oder einem Medizinischen Versorgungszentrum mit einer Anästhesie, Notaufnahme und Pflegestation.

Das Rettungswachenpraktikum ist an einer Rettungswache abzuleisten, von der aus regelmäßig Einsätze in der Notfallrettung stattfinden und in deren Einsatzbereich ein Notarztdienst eingerichtet ist, so dass eine dem Ausbildungsziel (§ 1) und den Ausbildungsinhalten des § 2 Nr. 3 entsprechende praktische Ausbildung möglich ist.

§ 4 Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Ausbildung mit der Abschlussprüfung zu beenden. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Ausbildungsstätte die Ausbildung auf höchstens drei Jahre verlängern.

(2) Die theoretische Ausbildung soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein. Das Klinikpraktikum soll zusammenhängend durchgeführt und in höchstens zwei Blöcken mit mindestens 80 Praktikumsstunden abgeleistet werden. Das Rettungswachenpraktikum soll innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein. Der Abschlusslehrgang ist in Form eines zusammenhängenden Blockunterrichts durchzuführen. In begründeten Fällen können von der Ausbildungsstätte auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 zugelassen werden.

§ 5 Anerkennung von Ausbildungsabschnitten

(1) Ausbildungsabschnitte nach § 2 Nr. 1 bis 3, die an Ausbildungsstätten für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Ausbildungseinrichtungen für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Klinik- und Rettungswachenpraktikum in anderen Bundesländern erfolgreich abgeleistet worden sind, gelten als anerkannt, wenn sie auf den Empfehlungen des Ausschusses „Rettungswesen“ vom 16./17. September 2008 (einzusehen bei den Ausbildungsstätten) für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern beruhen.

(2) Auf Antrag kann von der zuständigen Behörde eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Ausbildungsabschnitte nach § 2 Nr. 1 bis 3 angerechnet werden, wenn nachgewiesen

wird, dass vergleichbare Kenntnisse auf andere Weise erworben wurden. Die Anrechnung kann einen Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise ersetzen.

(3) Die Ausbildung ist auch dann mit dem Abschlusslehrgang und der Abschlussprüfung nach § 2 Nr. 4 zu beenden, wenn eine Anerkennung nach Absatz 1 gegeben oder eine Anrechnung von Ausbildungsabschnitten nach dem Absatz 2 erfolgt ist.

§ 6 Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet hat,
2. körperlich, geistig und gesundheitlich geeignet ist, als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter tätig zu sein,
3. die für die Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
5. nachweist, dass er an einer Schulung in Erster Hilfe teilgenommen hat, die mindestens neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfasst und dabei durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermittelt, die nicht länger als ein Jahr vor Aufnahme der Rettungssanitäterausbildung zurückliegt, sowie
6. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, um als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter tätig sein zu können.

(2) Der Antrag auf Aufnahme der theoretischen Ausbildung ist formlos an die Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter zu richten. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses,
2. eine ärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 , die nicht älter als drei Monate sein darf,
3. eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 6 über das Vorliegen rechtskräftiger Verurteilungen, anhängiger gerichtlicher Strafverfahren und anhängiger Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat,
4. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung,
5. ein Nachweis über die Teilnahme an der Erste-Hilfe-Ausbildung.

(3) Die Ausbildungsstätte prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Eine Verpflichtung zur Ausbildung besteht für die Ausbildungsstätte nicht. Die Feststellung nach Satz 1 und die Nachweise nach Absatz 2 sind zu der Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Das Klinikpraktikum, das Rettungswachenpraktikum und den Abschlusslehrgang können nur Personen absolvieren, die volljährig sind und denen die vollständige und erfolgreiche Teilnahme an dem jeweils vorangehenden Ausbildungsabschnitt nach § 7 Abs. 2 bestätigt worden ist.

§ 7 Ausbildungsdokumentation

(1) Jede Auszubildende und jeder Auszubildende hat ein Ausbildungsnachweisheft nach dem Muster der Anlage 7 zu führen. Darin sind das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 zu dokumentieren sowie die vollständige und erfolgreiche Teilnahme an allen Ausbildungsabschnitten nachzuweisen. Im Rettungswachenpraktikum sind mindestens fünf Einsatzberichte zu verfassen.

(2) Die Teilnahmebestätigung nach Absatz 1 Satz 1 wird von der jeweiligen Ausbildungsstätte oder Ausbildungseinrichtung erteilt. Kann keine vollständige oder erfolgreiche Teilnahme bestätigt werden, ist dies gemäß Anlage 7 schriftlich zu begründen.

(3) Das Ausbildungsnachweisheft ist mit der Zulassung zur Abschlussprüfung zu der Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.

§ 8 Staatliche Abschlussprüfung

(1) Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem fachpraktischen und einem mündlichen Teil. Die Prüflinge haben in allen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass sie die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Rettungsanwiterin oder Rettungsanwiter besitzen.

(2) Die Prüflinge legen die Abschlussprüfung bei der Ausbildungsstätte ab, an der sie den Abschlusslehrgang absolvieren.

(3) Die Durchführung der Abschlussprüfung ist Aufgabe der Ausbildungsstätte. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Ausbildungsstätte. Die zuständige Behörde kann Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Die staatliche Abschlussprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der an der jeweiligen Ausbildungsstätte gebildet wird. Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer oder einem approbierten Ärztin oder Arzt als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses,
2. einer oder einem im Rettungsdienst erfahrenen Notärztin oder Notarzt mit der Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ oder dem Fachkundenachweis „Rettungsdienst“,
3. mindestens zwei Lehrkräften der Ausbildungsstätte als Fachprüferin oder Fachprüfer, die über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ verfügen.

(2) Die zuständige Behörde ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und beauftragt sie oder ihn mit der Wahrnehmung der Aufgaben in ihrem Namen. Die Ausbildungsstätte unterbreitet Vorschläge zur Besetzung des Vorsitzes. Die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können in Personalunion wahrgenommen werden, wenn die oder der Vorsitzende die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt.

(3) In allen Fragen des Prüfungsablaufs entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, das nicht bei der Ausbildungsstätte beschäftigt ist, erhält von der Ausbildungsstätte eine Aufwandsentschädigung sowie eine Fahrkostenerstattung.

§ 10

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an allen in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Ausbildungsabschnitten vollständig und erfolgreich teilgenommen und dies durch die Bestätigungen nach § 7 Abs. 2 nachgewiesen hat und
2. ein vollständiges Ausbildungsnachweisheft vorgelegt hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich spätestens mit der formlosen Anmeldung zum Abschlusslehrgang bei der Ausbildungsstätte, an der der Abschlusslehrgang durchgeführt wird, zu stellen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Gegebenenfalls ein Nachweis über die Anerkennung oder Anrechnung von Ausbildungsabschnitten nach § 5 Abs. 1 und 2 ,
2. eine Erklärung nach dem Muster der Anlage 8 , dass sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits an einer anderen Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter zur Abschlussprüfung angemeldet hat und dass die Abschlussprüfung nicht bereits erfolglos versucht oder endgültig nicht bestanden worden ist,
3. ein amtliches Führungszeugnis im Original (nicht älter als drei Monate).

Erfolgt die Anmeldung zum Abschlusslehrgang nicht bei der Ausbildungsstätte, die die Zulassung nach § 6 Abs. 3 erteilt hat, wird die Ausbildungs- und Prüfungsakte auf Anforderung an die Ausbildungsstätte übergeben. Die Ausbildungsstätte prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und leitet den Prüfvermerk zusammen mit der Ausbildungs- und Prüfungsakte an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Sie oder er setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Ausbildungsstätte, an der der Abschlusslehrgang durchgeführt wird, fest. Die Prüfungstermine sind dem Prüfling mit Beginn des Abschlusslehrgangs schriftlich mitzuteilen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt vorbehaltlich der nachträglichen Vorlage der Bestätigung nach § 7 Abs. 2 für den Ausbildungsabschnitt nach § 2 Nr. 4 bis spätestens zu Prüfungsbeginn. Im Einzelfall können beim Vorliegen wichtiger Gründe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichende Festlegungen zu den Antrags- und Zulassungsfristen getroffen werden.

§ 11

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende leitet den fachpraktischen und den mündlichen Prüfungsteil, bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abnahme dieser Prüfungsteile und für die Bewertung des schriftlichen Teils. Der schriftliche Prüfungsteil wird von zwei Mitgliedern bewertet; die anderen Prüfungsteile werden jeweils von zwei Mitgliedern abgenommen.

(2) Die Aufgaben im schriftlichen, fachpraktischen und mündlichen Prüfungsteil sind so auszuwählen, dass das Erreichen der Ausbildungsziele nach Nummer 1.3 der Anlage 1 anhand von Fallbeispielen aus dem Bereich der Handlungskompetenzen zu 1 bis 8 nach Nummer 2 der Anlage 1 überprüft werden kann. Auf Vorschlag der Ausbildungsstätte bestimmt die oder der Vorsitzende die schriftliche Prüfungsarbeit.

(3) Jeder Prüfling hat unter Aufsicht eine schriftliche Prüfungsarbeit von maximal 120 Minuten Dauer zu fertigen. Das Prüfungsformat Antwort-Auswahlverfahren (Multiple Choice) ist zulässig. Die Arbeit ist zu der Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Prüfung der fachpraktischen Fertigkeiten besteht aus drei Aufgaben:

1. Leitliniengerechte Herz-Lungen-Wiederbelebung am Erwachsenen und am Säugling;
2. zwei Aufgaben (Fallbeispiele) im Bereich der Notfallrettung mit möglichst realistischer Darstellung als Teamarbeit für jeweils zwei Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer mit wechselnder Teamführerschaft.

Die Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 soll für jeden Prüfling nicht länger als 20 Minuten, die Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 für das Team jeweils nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Benotung erfolgt als Gesamtnote. Zeigt ein Prüfling in einer Aufgabe eine Leistung, durch die Patientinnen oder Patienten erheblich geschädigt würden, darf die fachpraktische Prüfung nur mit der Note mangelhaft oder ungenügend bewertet werden.

(5) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Prüfungsgesprächs, bei dem eine Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen zulässig ist. Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling nicht länger als 15 Minuten dauern.

(6) Über die Abschlussprüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie zu jedem Prüfungsteil Gegenstand, Ablauf, Ergebnisse und besondere Vorkommnisse hervorgehen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie ist zu der Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.

(7) Die Abschlussprüfung wird grundsätzlich nichtöffentlich durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Personen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gestatten, als Zuhörer am fachpraktischen und am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

Note 2 = gut

den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

Note 3 = befriedigend

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;

Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Note 5 = mangelhaft

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

Note 6 = ungenügend

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel auch in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die schriftliche, die fachpraktische und die mündliche Prüfung sind bestanden, wenn der jeweilige Prüfungsteil mit mindestens der Note 4 (ausreichend) bewertet wird.

(3) Wird die schriftliche Prüfung nach dem Antwort-Auswahlverfahren (Multiple Choice) durchgeführt, ist sie bestanden, wenn mindestens 60 % der maximal möglichen Punktezahl erreicht wird (absolute Bestehensgrenze) oder die von der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer erreichte Punktezahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. Errechnet sich eine nicht ganzzahlige relative Bestehensgrenze, wird diese zu Gunsten der Prüflinge gerundet.

(4) Bei Anwendung des Prüfungsformates Antwort-Auswahlverfahren (Multiple Choice) sind die Prüfungsfragen so zu stellen, dass von den vorgegebenen Antworten je Frage nur eine Antwort angekreuzt werden darf. Ist die Frage richtig beantwortet, wird sie mit der festgelegten Punktezahl bewertet. Gibt der Prüfling zu einer Frage keine Antwort oder beantwortet eine Frage durch Ankreuzen von zwei oder mehr Antwortfeldern, wird die Frage als nicht beantwortet bewertet. Falsche und fehlende Antworten erhalten keinen Punkt.

(5) Wird die schriftliche Prüfung nur zum Teil nach dem Antwort-Auswahlverfahren durchgeführt, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, wenn dieser Teil mehr als 50 % der erreichbaren Punkte abdeckt.

(6) Die Benotung der Prüfungsleistungen jedes Prüflings im schriftlichen, fachpraktischen und mündlichen Teil der Prüfung erfolgt durch die für die Abnahme und Bewertung bestimmten Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander. Im Falle einer abweichenden Bewertung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Satz 1 die Note.

§ 13

Rücktritt von der Abschlussprüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung zur Abschlussprüfung von der Abschlussprüfung oder einem Teil der Abschlussprüfung zurück, hat er den Grund für den Rücktritt unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt, gilt die Abschlussprüfung oder der entsprechende Teil der Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Abschlussprüfung oder der entsprechende Teil der Abschlussprüfung als nicht bestanden.

§ 14

Versäumnisfolgen

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die schriftliche Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Abschlussprüfung, gilt der betreffende Teil der Abschlussprüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Abschlussprüfung oder der betreffende Teil der Abschlussprüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 15

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche bei der Abschlussprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei einem Prüfling, der die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung in erheblichem Maße gestört oder einen Täuschungsversuch unternommen hat, den entsprechenden Teil der Abschlussprüfung als nicht bestanden bewerten. Eine solche Entscheidung ist bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

(2) Hat ein Prüfling bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der entsprechende Teil der Abschlussprüfung nachträglich von der zuständigen Behörde als nicht bestanden bewertet und die Note berichtigt werden. In schweren Fällen kann die gesamte Abschlussprüfung als nicht bestanden bewertet werden. Eine Entscheidung nach

den Sätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wurde die Abschlussprüfung nachträglich als nicht bestanden bewertet, ist das unrichtige Zeugnis von der zuständigen Behörde einzuziehen.

§ 16

Wiederholen der Abschlussprüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal wiederholt werden. Der Prüfling darf zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er den prüfungsvorbereitenden Teil des Abschlusslehrgangs wiederholt hat. Ist der fachpraktische Prüfungsteil nicht bestanden, darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn zusätzlich eine weitere Ausbildung absolviert worden ist, über deren Inhalt und Dauer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die diesen Prüfungsteil abgenommen haben, entscheidet. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss der Prüfling einen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der nach den Sätzen 2 und 3 erforderlichen weiteren Ausbildung vorlegen.

(2) Die Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsteils muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Tritt der Prüfling, ohne dass Umstände vorliegen, die von ihm nicht zu vertreten sind, nicht oder nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung an, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Ausbildung nur insgesamt wiederholt werden.

§ 17

Zeugnis

(1) Ist die Abschlussprüfung in allen Teilen bestanden, ist dem Prüfling unter dem Datum des letzten Prüfungstages ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9 auszustellen, das eine Benotung der einzelnen Prüfungsteile enthält. Die Unterschrift leistet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Kopie ist zu der Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erhält der Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsteile anzugeben sind und auch auf die Voraussetzungen für eine Wiederholungsprüfung nach § 16 hingewiesen wird. Eine Kopie ist zu der Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.

§ 18

Prüfungsunterlagen

(1) Alle Ausbildungs- und Prüfungsakten und -unterlagen werden nach Abschluss der Prüfung bei der Ausbildungsstätte aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre; Kopien der Zeugnisse und der Mitteilungen nach § 17 Abs. 2 sind dauerhaft aufzubewahren.

(2) Auf Antrag bei der Ausbildungsstätte ist Prüflingen Einsicht in ihre Ausbildungs- und Prüfungsakte zu gewähren.

§ 19

Gleichwertige Ausbildungen

(1) Eine nach Inkrafttreten dieser Verordnung in einem anderen Bundesland erfolgreich abgeschlossene Rettungssanitäterausbildung ist mit einer Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig, wenn sie auf den Empfehlungen des Ausschusses „Rettungswesen“ vom 16./17. September 2008 für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern beruht.

(2) Eine in einem anderen Staat abgeschlossene Ausbildung kann auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie mit der Ausbildung nach den Empfehlungen des Ausschusses „Ret-

tungswesen“ vom 16./17. September 2008 für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern gleichwertig ist. Satz 1 gilt entsprechend für Ausbildungen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage spezifischer Ausbildungsregelungen durchgeführt werden; es kann eine generelle Anerkennung ausgesprochen werden.

§ 20 Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.

§ 21 Übergangs- und Überleitungsvorschriften

(1) Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Grundsätzen des 520-Stunden-Programms des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ vom 20. September 1977 (einzusehen bei den Ausbildungsstätten) eine Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erfolgreich abgeschlossen haben oder als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter galten, gelten als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter nach dieser Verordnung. Satz 1 ist auf Ausbildungen oder Anerkennungen in anderen Bundesländern entsprechend anzuwenden.

(2) Für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, gelten die §§ 8 bis 17 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zulassung zur Prüfung und die Auswahl der Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der bisherigen Empfehlungen erfolgt; im Übrigen gelten die bisherigen Empfehlungen fort. Es ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 9 auszustellen, das die Fußnote 1 nicht enthält. Die Abschlussprüfung ist innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu absolvieren. Eine Wiederholung der Abschlussprüfung ist nach den Regelungen dieser Verordnung vorzunehmen. Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Ausbildungsstätte, an der die Abschlussprüfung absolviert werden soll, die Frist nach Satz 3 angemessen verlängern; bei Bedarf kann eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(3) Ausbildungsstätten für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter ohne staatliche Anerkennung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter ausgebildet haben, müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung staatlich anerkannt werden, wenn sie weiterhin Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter ausbilden wollen. Unabhängig davon muss die Ausbildung entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt werden.

(4) Eine Einrichtung für die Rettungswachenausbildung muss innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Anforderungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

§ 22 Anlagen

Die Anlage 1 bis 9 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. Juni 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Februar 2012

Dr. Heiner Garg

Minister
für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Anlage 1

(zu § 2 Nr. 1 , § 7 Abs. 2 , § 11 Abs. 2)

Grundlagen der Ausbildung

Ausbildungsziele und Handlungskompetenzen sowie Richtwerte und Leistungsnachweise der theoretischen Ausbildung

Die Ausbildungsinhalte sind nicht stoffbezogen, sondern handlungsorientiert definiert. Über **Ausbildungsziele** und **Handlungskompetenzen** wird festgelegt, was eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter nach Beendigung der Ausbildung können muss.

1. Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele bilden thematische Einheiten, die sich auf komplexe Anforderungen und Aufgabenstellungen von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern beziehen. Sie schließen konkrete Handlungen ebenso ein wie auch nicht direkt erschließbare innere Prozesse, z.B. Einstellungen, Bewertungen und Haltungen. Das fachwissenschaftliche Grundlagen- und Überblickswissen ist grundsätzlich in die tätigkeitsbezogenen Handlungszusammenhänge eingebettet.

1.1 Struktur der Ausbildungsziele

Titel des Ausbildungsziels	Jedes Ausbildungsziel hat einen eigenen Titel, der in Kurzform den Tätigkeitsbereich nennt, der jeweils bearbeitet werden soll.
Zeitrichtwert	Die Zeitrichtwerte geben den Orientierungsrahmen für die Zuordnung der Unterrichtsstunden zu den Ausbildungszielen an. Über die Verteilung der Stunden innerhalb des Ausbildungsziels entscheidet die Ausbildungsstätte für Rettungssanitäter und Rettungssanitäter (Ausbildungsstätte).
Erläuterungen	In den Erläuterungen finden sich Hinweise zur Zuordnung der Themenbereiche.
Zielformulierung	Vor allem die Zielformulierungen definieren das Ausbildungsziel. Sie beschreiben grundsätzlich Kompetenzen in Form von Tätigkeiten, die am Ende der Ausbildung beherrscht werden sollen. Die Ziele sind allgemein formuliert. Sie erlauben es, auf Entwicklungen zu reagieren und die regionalen Belange und das spezifische Profil der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen.
Lerninhalte	Die Lerninhalte beschreiben den inhaltlichen Mindeststandard. Sie sind allgemein formuliert und erlauben es, Innovationen aufzunehmen sowie Schwerpunkte und Akzente zu setzen. Da die relevanten Notfälle bei den Handlungskompetenzen aufgeführt sind, erfolgt in den Lerninhalten keine zusätzliche Aufzählung.

1.2 Ausbildungszielübersicht und Leistungsnachweise mit Zeitrichtwert in Unterrichtsstunden

1.2.1	Maßnahmen auswählen, durchführen und dokumentieren	46 UE
1.2.2	Notfallsituationen erkennen, erfassen und bewerten	20 UE
1.2.3	In Notfallsituationen lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchführen	46 UE

1.2.4	Bei Diagnostik und Therapie mitwirken	20 UE
1.2.5	Betroffene Personen unterstützen	10 UE
1.2.6	In Gruppen und Teams zusammenarbeiten	10 UE
1.2.7	Tätigkeit in Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport	4 UE
1.2.8	Qualitätsstandards im Rettungsdienst sichern	4 UE
Insgesamt:		160 UE

Während der theoretischen Ausbildung sollen mindestens drei Leistungsnachweise (Mündliche, schriftliche oder praktische Leistungstests) erbracht werden. Am Ende der theoretischen Ausbildung erfolgt eine abschließende schriftliche und mündliche Leistungskontrolle.

1.3 Zielformulierungen und Inhalte

Ausbildungsziel 1	Maßnahmen auswählen, durchführen und dokumentieren
Zeitrichtwert	46 Unterrichtsstunden
Erläuterungen	Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter werden in der Regel selbstständig im Krankentransport tätig. Die Ausbildung soll jedoch ebenfalls zum Ergreifen notfallmedizinischer Basismaßnahmen und zur Mitwirkung in der Notfallrettung befähigen.
Zielformulierung	Die Auszubildenden stellen die Einsatzbereitschaft des jeweiligen Rettungsmittels her bzw. wirken dabei mit. Sie bestimmen den Versorgungsbedarf, wählen geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Versorgungsziels aus und führen diese durch. Sie dokumentieren den Einsatz und stellen die Einsatzbereitschaft wieder her.

Lerninhalte

- Rettungsdienst (qualifizierter Krankentransport und notfallmedizinische Versorgung)
- Rettungsdienstrelevante Grundlagen und Interventionen aufgrund akuter oder chronischer Zustände in allen Lebensphasen
 - bei einzelnen oder mehreren Krankheitsbildern
 - bei Schädigungen / Verletzungen
 - bei sonstigen physischen und psychischen Einschränkungen
- Dokumentation (Abstimmung mit Ausbildungsziel 2), Einsatznachbesprechung
- Infektionsschutz (insbesondere Individualhygiene, Hygienemaßnahmen, Desinfektionsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen bei Infektionstransporten)
- Kommunikationsmittel (insbesondere Anwendung)
- Einsatztaktik bei Großschadensfall (insbesondere MANV, Vorgehen am Schadensort, Ordnung des Raumes, Organisation von Patientenablagen, Hilfeleistung bei der Vorsichtung)
- Gefahren an der Einsatzstelle (insbesondere Gefahrenmatrix AAAACEEEE, Absichern, Eigen- und Fremdschutz)
- Fallbezogene rechtliche Aspekte bei rettungsdienstlichen Maßnahmen (insbesondere StVO Sonder- und Wegerecht, FeVO, MPG, IfSG, Garantenstellung, unterlassene Hilfeleistung, Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung, TRBA 250, rechtfertigender Notstand, Körperverletzung, Delegation, Schweigepflicht)

Ausbildungsziel 2

Notfallsituationen erkennen, erfassen und bewerten

Zeitrichtwert

20 Unterrichtsstunden

Erläuterungen

Schwerpunkte dieses Ausbildungsziels sind die Erhebung und Ersteinschätzung von Notfallsituationen in Schwere und Ausmaß unter zeitkritischen Bedingungen. Hierbei werden einfache apparative und nicht apparative Untersuchungstechniken eingesetzt. In diesem Zusammenhang führen Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter eine Dokumentation durch. Die subjektive Empfindung des Patienten wird als dessen individuelle Eigenart wahrgenommen und akzeptiert. Darauf einzugehen ist originärer Auftrag des Rettungsfachpersonals.

Zielformulierung

Die Auszubildenden führen die Vitalfunktionskontrolle, die orientierende Ganzkörperuntersuchung sowie sonstige notfallrelevanten Untersuchungen durch und ermitteln unter Berücksichtigung unterschiedlicher Erfordernisse individuell notwendigen Versorgungsbedarf. Sie erfassen und bewerten - auch unter zeitkritischen Bedingungen - die in der jeweiligen Situation einwirkenden Faktoren und Rahmenbedingungen in Schwere und Ausmaß. Die Auszubildenden erkennen Situationen, in denen zusätzliche Kräfte erforderlich sind sowie Situationen bei denen ein MANV oder MANE vorliegt. Sie sind in der Lage, die Informationen strukturiert und zielgerichtet der Rettungsleitstelle mitzuteilen.

Lerninhalte

- Wahrnehmung und Beobachtung
- Somatische und psychische Faktoren bei der Basisdiagnostik
- Überprüfung der Vitalfunktionen
- Fallbezogene Eigen-/Fremdanamnese
- Klinische Untersuchung (insbesondere Inspektion, Palpation, Auskultation, grob orientierende neurologische Untersuchung)
- Apparative Diagnostik und Monitoring (insbesondere RR-Kontrolle, BZ-Kontrolle, Pulsoxymetrie, Rhythmus-EKG, Temperaturkontrolle, Kapnometrie)
- Dokumentation bei Notfalleinsätzen und qualifiziertem Krankentransport (insbesondere DIVI-Protokoll, Verletztenanhängekarte)
- Typische Beurteilungsfehler (insbesondere Gerätefehler, alkoholisierte Patienten, multimorbide Patienten)
- Versorgungssituation bei Großschadensereignissen, MANV und MANE

Ausbildungsziel 3**In Notfallsituationen lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchführen****Zeitrichtwert**

46 Unterrichtsstunden

Erläuterungen

Die Rettungssanitäterin oder der Rettungssanitäter ist primär erste Fachkraft im Krankentransport. Da jeder Krankentransport zu einer Notfallsituation werden kann, müssen die erforderlichen notfallmedizinischen Basismaßnahmen selbstständig eingeleitet werden. Hierzu sind spezifische Handlungskompetenzen erforderlich.

Zielformulierung Die Auszubildenden erkennen Situationen, die die Einleitung von lebensrettenden und lebenserhaltenden Basismaßnahmen erfordern. Sie führen lebensrettende und lebenserhaltende Basismaßnahmen selbstständig durch und überprüfen deren Wirksamkeit. Sie dokumentieren die durchgeführten Maßnahmen. Sie führen die weitere Versorgung in Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen durch.

- Lerninhalte**
- Fallbezogene notfallmedizinische Untersuchungsverfahren (in Abstimmung mit Ausbildungsziel 2)
 - Notfallmedizinische Basismaßnahmen (fallbezogen; insbesondere Atemwegsmanagement, Beatmung und Sauerstoffinhalation, Lagerungsarten, Basisreanimation, AED, Blutstillung, Schockbekämpfung, Ruhigstellungsmaßnahmen)
 - Komplikationen und Interventionen (insbesondere Erkennen und Reaktion auf Zustandsveränderungen, Vermeidung von Behandlungs- und Versorgungsfehlern, Gerätefehler)
 - Übergabe und Dokumentation (insbesondere Übergabe an Notarzt, Rettungsassistent und Pflegepersonal, Gespräche mit niedergelassenen Ärzten und Angehörigen, Anfertigung von Berichten und Protokollen)
 - Rechtliche Rahmenbedingungen (fallbezogen, siehe Ausbildungsziel 1)

Ausbildungsziel 4 Bei Diagnostik und Therapie mitwirken

Zeitrichtwert 20 Unterrichtsstunden

Erläuterungen Die Rettungssanitäterin oder der Rettungssanitäter wirkt in Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Notfalldiagnostik und Therapie mit.

Zielformulierung Die Auszubildenden kennen erweiterte Maßnahmen der Diagnostik und Therapie in der Notfallmedizin. Sie treffen die hierfür erforderlichen Vor- und Nachbereitungen und wirken bei der Durchführung mit. Sie führen ärztlich veranlasste Maßnahmen

men unter Aufsicht durch. Sie beobachten kontinuierlich die Auswirkungen auf die Patientinnen und Patienten. Sie unterstützen die Patientinnen und Patienten.

Lerninhalte

- Relevante notfallmedizinische Diagnoseverfahren (insbesondere Assistenz bei: 12-Kanal EKG, Kapnometrie)
- Relevante notfallmedizinische Therapieverfahren (insbesondere Assistenz bei: Gefäßzugang, Atemwegsmanagement, medikamentöser Therapie, elektrischer Therapie, Beatmungstherapie, Drainageanlage, Katheterisierungen)
- Komplikationen und Interventionen (insbesondere Erkennen von und Reaktion auf Zustandsveränderungen, Vermeidung von Behandlungs- und Versorgungsfehlern, Gerätefehler)
- Rechtliche Rahmenbedingungen (fallbezogen: insbesondere Delegation, Übernahmeverschulden, Körperverletzung, MPG)

Ausbildungsziel 5

Betroffene Personen unterstützen

Zeitrichtwert

10 Unterrichtsstunden

Erläuterungen

Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind regelmäßig mit Situationen konfrontiert, bei denen nicht nur notfallmedizinische Maßnahmen am Patienten vorgenommen werden müssen, sondern der Betreuung der betroffenen Personen große Bedeutung zukommt. Unter „betroffene Personen“ sind alle am Einsatzgeschehen beteiligten Personen zu verstehen.

Zielformulierung

Die Auszubildenden erfassen die individuelle psychosoziale Situation der Beteiligten anhand der Anamnese sowie Dokumentationen anderer an der Versorgung mitwirkenden Personen. Sie unterstützen Betroffene bei der psychosozialen Bewältigung vital und / oder existenziell bedrohlicher Situationen. Sie führen bei Bedarf eine Erstberatung sowie die Überleitung der Betroffenen in andere Einrichtungen oder Bereiche durch.

Lerninhalte

- Grundlagen der Kommunikation (insbesondere Gesprächsführung, Gesprächstechniken)
- Besonderheiten der Kommunikation im Umgang mit Behinderten, Kindern, älteren Menschen, Angehörigen verschiedener Kulturkreise und sozialen Randgruppen
- Umgang mit schwierigen Personen
- Stress und Stressbewältigung (insbesondere Stressoren im beruflichen Alltag, Möglichkeiten der Stressbewältigung)
- Belastungen und Reaktionen auf Notfallsituationen (insbesondere akute Belastungsreaktion und posttraumatische Belastungsstörung)
- Basiskrisenintervention und (Notfall) Seelsorge (insbesondere Betreuung von Angehörigen und Dritten, Nachforderung professioneller psychosozialer Hilfe)
- Einsatznachsorge (Hilfsangebote für Einsatzkräfte)
- Umgang mit Sterbenden und Toten (grundlegende Verhaltensregeln unter Beachtung von religiösen, ethischen und rechtlichen Aspekten)
- Zusammenarbeit mit anderen mitwirkenden Personen (insbesondere Polizei, Feuerwehr, sozialpsychiatrische Dienste, Notfallseelsorger)

Ausbildungsziel 6**In Gruppen und Teams zusammenarbeiten****Zeitrichtwert**

10 Unterrichtsstunden

Erläuterungen

Handeln im Rettungsdienst erfolgt üblicherweise in wechselnden Teams und Gruppen unterschiedlicher Fachbereiche, in denen sich der Einzelne einfinden, integrieren und behaupten muss. Besondere Herausforderungen an Rettungssanitäterin-

nen und Rettungssanitäter stellt die Mitwirkung beim Großschadenfall / Massenanfall von Verletzten (MANV, MANE) dar.

Zielformulierung

Die Auszubildenden arbeiten in unterschiedlichen Gruppen oder Teams. Sie bringen ihre Positionen angemessen in den Team und Gruppenprozess ein und vertreten diese sachgerecht. Sie stimmen ihre Arbeit mit den anderen beteiligten Personen unterschiedlicher Organisationen und Einrichtungen ab.
Sie greifen auf bestehende Konzepte zurück und erarbeiten bei Bedarf eigene Handlungsalternativen. Sie fordern im Bedarfsfall die Unterstützung anderer Experten zur Bewältigung einer konkreten Situation an.

Lerninhalte

- Team und Teamentwicklung (in Abstimmung mit Ausbildungsziel 5, fallbezogen: insbesondere Kommunikation, Entscheidungsfindung, situative Wahrnehmung)
- Form und Gestaltung von Zusammenarbeit (insbesondere Informationsstrukturen, Verhandlungsstrategien, Gefühle, Spannungen und Konflikte im Rettungsdienst)
- Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere Polizei, Feuerwehr, THW, Wasserrettung, Bergwacht, Luftrettung, KatS)
- Verhalten beim MANV bzw. MANE (in Abstimmung mit Ausbildungsziel 1, fallbezogen: insbesondere Kommunikation, Entscheidungsfindung, situative Wahrnehmung)

Ausbildungsziel 7

Tätigkeit in Notfallversorgung und qualifiziertem Krankentransport

Zeitrichtwert

4 Unterrichtsstunden

Erläuterungen

Zwar handelt es sich bei der Rettungssanitäterin oder dem Rettungssanitäter nicht um einen medizinischen Fachberuf i. e. S., Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter werden jedoch zum Rettungsfachpersonal gezählt und müssen

über die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Struktur des Rettungsdienstes und der Betriebsabläufe verfügen.

Zielformulierung

Die Auszubildenden setzen sich kritisch mit den Anforderungen ihrer Tätigkeit auseinander, erfassen und reflektieren das eigene Handeln und entwickeln ein angemessenes Rollenverständnis. Sie sind sich ihrer besonderen sozialen Verantwortung bewusst. Gemeinsam mit den Tätigkeiten der anderen im Gesundheitswesen wirkenden Berufsgruppen werden sie dieser gerecht. Sie gehen mit Krisen und Konfliktsituationen angemessen um.

Lerninhalte

- Arbeits- und berufsrechtliche Regelungen (insbesondere RettAssG, RettSanAPrO, betriebliche Gesundheitsvorsorge, Arbeitsschutz Gesetze)
- Rettungsdienstorganisation (RDG Schleswig-Holstein, DIN EN 1789)
- Fort- und Weiterbildung (insbesondere Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Fort- und Weiterbildungspflicht)
- Tätigkeitsfelder (insbesondere Krankentransport / Notfallversorgung, sonstige Tätigkeitsfelder)
- Ethische Grundlagen und Selbstverständnis
- RD-Finanzierung

Ausbildungsziel 8

Qualitätsstandards im Rettungsdienst sichern

Zeitrichtwert

4 Unterrichtsstunden

Erläuterungen

Gegenstand dieses Ausbildungsziels ist das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst

Zielformulierung

Die Auszubildenden kennen Sinn und Ziel eines Qualitäts-Managementsystems in Rettungsdienst-Einrichtungen. Sie richten ihr Handeln entsprechend aus und setzen

zen Mittel angemessen ein. Sie wirken bei der Umsetzung, Reflektion und Weiterentwicklung von Qualitätskonzepten in medizinischen Einrichtungen mit.

Lerninhalte

- Qualitätsstandards und Ziele (insbesondere Qualitätsbegriff, Leitbild, prozessorientiertes Handeln)
 - Betriebliche Rahmenbedingungen
 - Transparenz und Effektivität der Betriebsabläufe
 - Gesetzliche Vorschriften
 - Umgang mit Dokumenten und Nachweisen
-

2. Handlungskompetenzen

Die Ausbildungsziele werden durch Beschreibungen von Handlungskompetenzen vertiefend definiert. Die Ausbildung ist auf die Entwicklung von Handlungskompetenzen ausgerichtet. Es ist Aufgabe der einzelnen Ausbildungsstätte für Rettungssanitäter, mit einer Unterrichtsmethodik ihrer Wahl den Auszubildenden im Rahmen der einzelnen vorgegebenen Ausbildungsziele das für die Handlungskompetenzen notwendige theoretische und schulpraktische Wissen zu vermitteln.

Themen und Kompetenzen unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele, dabei werden altersspezifische Besonderheiten (Pädiatrie und Geriatrie) unter die jeweiligen Notfallbilder subsumiert:

Handlungskompetenz 1 Vermittlung notfallmedizinischer Basiskompetenz

Ermittlung des individuellen Lernbedarfs und Fördern der Handlungskompetenz im Bereich der Sofortmaßnahmen.

Ausbildungsziele 2 und 3

Zu erwerbende Handlungskompetenzen Motivation zur Hilfeleistung, Fähigkeit zur Erste Hilfe Leistung z.B.:

- Gefahren an der Einsatzstelle erkennen
- Schnelle Rettung bei Gefahrensituationen (insbesondere Rettungsgriff anwenden)
- Einfache Maßnahmen zur Eigensicherung (insbesondere Schutzhandschuhe, Warndreieck) anwenden
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen (insbesondere Basisreanimation, Blutstillung, Lagerungsarten) durchführen
- Nachalarmierung weiterer Kräfte gewährleisten
- Wärmeerhalt durchführen
- Seelische Betreuung sicherstellen

Handlungskompetenz 2 Tätigkeitsfeld Rettungsdienst

Vermittlung der Kompetenzen entsprechend den Erwartungen des Rettungsdienstumfeldes an einen Auszubildenden (Aufgaben, Strukturen, Abläufe erkennen). Der Auszubildende soll diese Erwartungen in angemessener Weise in der Praxis umsetzen können.

Ausbildungsziele**1, 5, 6, 7 und 8****Zu erwerbende Handlungs-
kompetenzen**

- Sich in den Betriebsablauf einfügen (insbesondere Tipps und Tricks für Auszubildende, Fahrzeugcheck)
- Die Strukturen und Komponenten des Rettungsdienstes (insbesondere Leitstelle, eigene und andere Organisationen) kennen
- Rechtliche Rahmenbedingungen (insbesondere Rettungsdienstgesetze der Länder, Sozialgesetzbuch V, Krankentransportrichtlinien, Medizinprodukte-recht) berücksichtigen
- Hygienische Standards im Rettungsdienst (insbesondere persönliche Hygiene, Vorgehen bei Infektionskrankheiten) anwenden
- Integration in Einsatzabläufe im Krankentransport und in der Notfallversorgung
- Teamarbeit im Rettungsdienst (insbesondere Kommunikation)

Handlungskompetenz 3**Der Patient mit Atemstörung**

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung der Atmung beim kranken und gesunden Menschen.

Ausbildungsziele**1 bis 6****Zu erwerbende Handlungs-
kompetenzen**

Respiratorische Notfallsituationen erkennen und versorgen (insbesondere Verlegung der Atemwege, Bolusgeschehen, Beinaheertrinken, Asthma, Lungenödem)

- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
- Untersuchungstechniken (insbesondere Inspektion, Auskultation, Pulsoxiometrie und Kapnometrie) anwenden, Symptome erkennen und einem Krankheitsbild zuordnen
- Maßnahmen zur Sicherung der Atmung beherrschen (insbesondere Atemwegsmanagement: Absaugung, supraglottische Atemwegshilfen, Beatmung mit Beatmungsbeutel, Sauerstofftherapie)

Handlungskompetenz 4 Der Patient mit Herz- und Kreislaufstörungen

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung des Herz-Kreislaufsystems beim kranken und gesunden Menschen.

Ausbildungsziele 1 bis 6

Zu erwerbende Handlungskompetenzen Kardiozirkulatorische Notfallsituationen erkennen und versorgen (insbesondere Akutes Koronarsyndrom, Schock, Lungenembolie, hypertensive Erkrankungen, akute Rhythmusstörungen, Herz-Kreislaufstillstand)

- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
- Untersuchungstechniken (insbesondere RR, EKG, Puls) anwenden, Symptome erkennen und einem Krankheitsbild zuordnen.
- Maßnahmen zur Sicherung der Kreislauffunktion beherrschen (insbesondere AED, Thoraxkompression, Lagerungsarten)

Handlungskompetenz 5 Der verletzte Patient

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung der Versorgung von verletzten Patienten.

Ausbildungsziele 1 bis 6

Zu erwerbende Handlungskompetenzen Traumatologische Notfallsituationen erkennen und versorgen (insbesondere Blutungen, Verletzungen des Bewegungsapparates, SHT, Wirbelsäulentrauma, Thoraxtrauma, Abdominaltrauma, Verbrennungen, Verbrühungen, Verletzungen der Sinnesorgane, Polytrauma, Erfrierungen)

- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
- Notfallmedizinisch relevante Verletzungsmuster und mögliche Begleitverletzungen erkennen, Untersuchungstechniken (insbesondere Ganzkörperuntersuchung, Palpation) anwenden und einem Krankheitsbild zuordnen
- Maßnahmen zur Traumaversorgung beherrschen (Blutstillung, Amputatversorgung, Immobilisationstechniken, spezielle Lagerungstechniken, Wundversorgung)

Handlungskompetenz 6 Der Patient mit Bewusstseinsstörungen

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung der Ursachen verschiedener Erkrankungen und Verletzungen (insbesondere Stoffwechselerkrankungen, Neuroanatomie) für den Bewusstseinszustand eines Menschen.

Ausbildungsziele 1 bis 6

**Zu erwerbende Handlungs-
kompetenzen** Notfallsituationen mit Beeinträchtigung des Bewusstseins erkennen und versorgen (insbesondere Hirnblutungen, Apoplex, Anfallsleiden, psychiatrische Notfallbilder, Intoxikationen, Stoffwechselentgleisungen, Unterkühlung, Sonnenstich)

- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
- Untersuchungstechniken anwenden (insbesondere Fremdanamnese, Inspektion, GCS, BZ-Kontrolle, Pulsoximetrie), Symptome erkennen und einem Krankheitsbild zuordnen.
- Maßnahmen zur Sicherung der Vitalfunktionen beherrschen (insbesondere Atemwegsmanagement, Sauerstofftherapie, Lagerung)

Handlungskompetenz 7 Der Patient mit Schmerzen

Erweiterung der Fachkompetenz um die Bedeutung und die Ursachen des Schmerzes.

Ausbildungsziele 1 bis 6

**Zu erwerbende Handlungs-
kompetenzen** Notfallsituationen mit Schmerzzuständen erkennen und versorgen (insbesondere Akutes Abdomen, akuter Harnverhalt, gynäkologische Notfälle, Gefäßverschluss, Lumboschialgie)

- Anatomisches, physiologisches und pathophysiologisches Basiswissen fallbezogen anwenden
- Untersuchungstechniken anwenden (insbesondere Eigen- und Fremdanamnese, Inspektion), Symptome und Schmerztypen erkennen und einem Krankheitsmuster zuordnen

- Maßnahmen zur Schmerzlinderung beherrschen (insbesondere Lagerung, Kühlung, Assistenz bei Analgesie)

Handlungskompetenz 8 Sondersituationen und Notfälle abseits der Routine

Die Auszubildenden erkennen besondere Einsatzsituationen im Rettungsdienst und können bei ihrer Bewältigung (insbesondere MANV, MANE, Großschadensereignissen) mitwirken.

Ausbildungsziele 1 bis 6

Zu erwerbende Handlungskompetenzen	Nichtalltägliche Notfallsituationen (insbesondere CBRNE-Ereignisse, terroristische Anschläge) erkennen und situationsgerecht reagieren, Maßnahmen ergreifen (insbesondere Eigenschutz, organisatorische Besonderheiten, spezielle Verhaltensweisen, Zusammenarbeit mit Dritten, Kommunikation), Umgang mit schwerewichtigen Patienten
---	---

Anlage 2

(zu § 2 Nr. 2)

Klinikpraktikum

Ausbildungsziel:

Die oder der Auszubildende soll das im theoretischen Teil erworbene Wissen in der Praxis anwenden.

Unter Anleitung und Aufsicht von Ärztinnen und Ärzten sowie Fachpflegepersonal müssen die für das Tätigkeitsfeld der Rettungssanitäterin und des Rettungssanitäters relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung, Überprüfung, Überwachung, Betreuung und Versorgung von Patientinnen und Patienten geübt werden.

Dauer:

160 Stunden sollten wie folgt verteilt werden:

- 40 Stunden Notaufnahme
- 40 Stunden Operationsbereich - Anästhesie
- 40 Stunden Intensiv- oder Wachstation
- 40 Stunden allgemeine Pflegestation

Mindestens muss ein Einsatz in der „Notaufnahme“ und im „Operationsbereich - Anästhesie“ erfolgen.

Inhalte:

- Kennenlernen der klinischen Abläufe
- Kommunikation/Betreuung
- Patientenbeobachtung
- Kontrolle der Vitalparameter
- Statusbeurteilung des Patienten (klinisch und apparativ)
- Assistenz (Vorbereitung, Durchführung, Überwachung) bei der Venenpunktion, Intubation, Narkose
- Wundversorgung/Verbände
- Maskenbeatmung mit Airwaymanagement
- Reanimation
- Vorbereiten von Medikamenten und Infusionen

Anlage 3

(zu § 2 Nr. 3)

Rettungswachenpraktikum

Ausbildungsziel:

Die oder der Auszubildende soll das im theoretischen Teil erworbene Wissen in der Praxis anwenden.

Unter Anleitung und Aufsicht einer erfahrenen Rettungsassistentin oder eines erfahrenen Rettungsassistenten sowie einer Notärztin oder eines Notarztes müssen die für das Tätigkeitsfeld der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung, Überprüfung, Überwachung, Betreuung, Versorgung und Transport von Patientinnen und Patienten umgesetzt und vertieft werden.

Inhalte:

- Kennenlernen einer Rettungswache und deren Organisation
- Kommunikation mit und Betreuung von Patienten und Angehörigen
- Patientenbeobachtung
- Überwachung der Vitalfunktionen
- Statuserhebung des Patienten (klinisch und apparativ)
- Kompetenzgrenzen (RettSan zu RettAss zu NA)
- Organisatorische Kenntnisse und Einsatzabläufe im Rettungsdienst
- Basismaßnahmen der Notfallrettung
- Übergabe von Patienten an Dritte
- Assistenz bei Maßnahmen in der Notfallmedizin (Vorbereitung, Durchführung und Überwachung): Kreislaufsicherung, Reanimation, Sicherung der Atemwege, Traumaversorgung

Es sind Einsatznachbesprechungen und Fallbesprechungen (Kasuistiken) mit der oder dem betreuenden Rettungsassistentin oder Rettungsassistenten und - soweit möglich - einer Notärztin oder einem Notarzt durchzuführen. Der Erwerb praktischer Fertigkeiten ist durch Fallbeispieltrainings zu fördern.

Anlage 4

(zu § 2 Nr. 4)

Abschlusslehrgang

Der Abschlusslehrgang dient der Wiederholung des Stoffes sowie der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung.

Zu Beginn des Abschlusslehrgangs soll der individuelle Bildungsbedarf der Auszubildenden ermittelt werden. Die Auszubildenden sollen optimal auf die kompetenz- und handlungsorientierte Prüfung vorbereitet werden.

Anhand von Fallbeispielen sollen die in den Handlungskompetenzen 1 bis 8 nach Nr. 2 der Anlage 1 vermittelten Inhalte praktisch sowie theoretisch unter Berücksichtigung der Ausbildungsziele nach Nr. 1.3 der Anlage 1 abgebildet und geübt werden.

Anlage 5

(zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Ärztliche Bescheinigung

Frau / Herr

(Unzutreffendes ist zu streichen)

.....
(Vorname)

.....
(Nachname)

geboren am in (Geburtsort, -land),

wohnhaft in
(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

wurde am _____.____._____ von mir mit dem Ergebnis untersucht, dass sie / er *(Unzutreffendes ist zu streichen)* zum Zeitpunkt der Untersuchung in körperlicher, geistiger und gesundheitlicher Hinsicht geeignet war, als Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter tätig zu werden.

.....
(Name und Anschrift der Arztpraxis)

.....
(Ort, Datum)

.....

Anlage 6

(zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Anlage 6

(zu § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Erklärung

An die,
(Name und Anschrift der Ausbildungsstätte)

Hiermit erkläre ich,

....., (Vorname) (Nachname),

geboren am in (Geburtsort, -land),
wohnhaft in,
(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

- ☐ dass ich nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden bin und gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren sowie kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist,
- ☐ dass ich rechtskräftig wegen folgender Straftat verurteilt worden bin:

Anlage 7

(zu § 7 Abs. 1 Satz 1)

Anlage 7
(zu § 7 Abs. 1 Satz 1)

Ausbildungsnachweisheft
für Rettungssanitäterinnen und
Rettungssanitäter

Rettungssanitäterausbildung

Personalien der / des Auszubildenden

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort / -land:

Anschrift:

(Straße mit Hausnummer und Ort mit Postleitzahl)

Rettungssanitäterausbildung

Zulassungsvoraussetzungen

Nachname: _____ Vorname: _____ geb. _____

Die / der Auszubildende erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 RettSan-APVO:

1. Vollendung des 17. Lebensjahres bei Beginn der theoretischen Ausbildung,
2. körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter,
3. erforderliche Zuverlässigkeit für die Tätigkeit als Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter,
4. Hauptschulabschluss oder gleichwertige Schulbildung oder abgeschlossene Berufsausbildung (hier: _____),
5. Teilnahme an einer nicht länger als ein Jahr vor Aufnahme der Rettungssanitäterausbildung zurückliegenden Erste-Hilfe-Ausbildung (16 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten) sowie
6. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um als Rettungssanitäterin / Rettungssanitäter tätig sein zu können.

Rettungssanitäterausbildung

Nachweis über die theoretische Ausbildung

Nachname: _____ Vorname: _____ geb. _____

hat an der Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter _____
in _____

im nachstehend angegebenen Zeitraum die theoretische Ausbildung gemäß der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom (Datum einfügen) (Fundstelle einfügen)¹ absolviert.

Ausbildungszeiten			
am/von - bis	in	Std.	Unterschrift der / des Lehrgangsleiterin / -leiters

Fehlzeiten			
am/von - bis	Std.	Grund	Unterschrift der / des Lehrgangsleiterin / -leiters

Nachweis über das Klinikpraktikum

Nachname: _____ Vorname: _____ geb. _____ *

(*zu Beginn des Klinikpraktikums war das 18. Lebensjahr vollendet)

hat an der/im _____

im nachstehend angegebenen Zeitraum das Klinikpraktikum gemäß der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom (Datum einfügen) (Fundstelle einfügen)¹ absolviert.

Zeitliche Einzelnachweise		
Tätigkeit	am/von - bis	Std.
___ Stunden Anästhesie		
___ Stunden Chirurgie		
___ Stunden Innere Medizin		
___ Stunden allgemeine Pflege		
___ Stunden		

Rettungssanitäterausbildung

Nachweis über das Rettungswachenpraktikum

Nachname: _____ Vorname: _____ geb. _____ *

(*zu Beginn des Rettungswachenpraktikums war das 18. Lebensjahr vollendet)

hat an der Lehrrettungswache in _____

im nachstehend angegebenen Zeitraum das Rettungswachenpraktikum gemäß der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom (Datum einfügen) (Fundstelle einfügen)³ absolviert.

Zeitliche Nachweise	
Tätigkeit	am/von - bis
___ Stunden Notfallrettung mit ___ Einsätzen	
___ Stunden Krankentransport	
___ Stunden Mehrzweckfahrzeug mit ___ Einsätzen in der Notfallrettung	

Die ___⁴ verfassten Einsatzberichte wurden überprüft.

Einsatzberichte im Rahmen des Rettungswachenpraktikums

Einsatz am: _____ Einsatznummer: _____

☐ Notfallrettung ☐ Krankentransport

- o Krankentransport

Einsatzmeldung

Vorgefundene Situation am Einsatzort und Befund des Patienten

Organisatorische und medizinische Maßnahmen zusammen mit der Notärztin / dem Notarzt
Erläuterung der Vorgänge im menschlichen Körper, die zu der Erkrankung bzw. dem Unfall geführt haben, und der Gefahren, die sich für den Patienten daraus ergeben

Rettungssanitäterausbildung

Nachweis über den Abschluss der Ausbildung

Nachname: _____ Vorname: _____ geb. _____

hat an der Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter _____
in _____

im nachstehend angegebenen Zeitraum den Abschlusslehrgang gemäß der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom (Datum einfügen) (Fundstelle einfügen)⁵ absolviert.

Abschlusslehrgang			
von - bis	in	Std.	Unterschrift der / des Lehrgangsleiterin / -leiters

Beurteilung
Die Leistungen der oder des Auszubildenden werden wie folgt bewertet:

Anlage 8

(zu § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Anlage 8

(zu § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)

Erklärung zur Abschlussprüfung

Hiermit erkläre ich,

.....
(Vorname) (Nachname)

geboren am in (Geburtsort, -land),

wohnhaft in
(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

dass ich mich nicht bereits an einer anderen Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter zu einer Abschlussprüfung angemeldet habe und dass ich die Prüfung nicht bereits erfolglos versucht oder endgültig nicht bestanden habe.

.....
(Ort, Datum)

.....

Anlage 9

(zu § 17 Abs. 1)

Anlage 9

(zu § 17 Abs. 1)

Landesamt für
soziale Dienste Schleswig-Holstein
Vorsitz des Prüfungsausschusses

ZEUGNIS

über die staatliche Prüfung

zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

in Schleswig-Holstein

Frau/Herr «Vor- und Nachname des Prüflings»

geb. am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat am «Datum der Prüfung» vor dem Prüfungsausschuss der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, der «Name und Ort der ausbildenden Schule», die Abschlussprüfung nach den §§ 8 und 11 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung]“¹

© juris GmbH